

1. Gibt es eine solche Risikoabwägung für die Stadt Rheinbach? Wenn nein, warum nicht, wenn ja, wie oft wird diese überarbeitet und wie ist diese mit Nachbargemeinden und Kreis abgestimmt?

Die Stadt Rheinbach stellt gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) einen Brandschutzbedarfsplan auf, der alle fünf Jahre fortzuschreiben ist. Der Brandschutzbedarfsplan wird durch die Aufsichtsbehörden, den Rhein-Sieg-Kreis und die Bezirksregierung Köln überprüft und dient als Beurteilungsmaßstab für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 10 BHKG (Ausnahme von der Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache). Der Brandschutzbedarfsplan beinhaltet eine Gefährdungsanalyse sowie Risikobewertung unterschiedlicher Gefahrenszenarien. Auch Gefahren durch Naturereignisse werden betrachtet (vgl. Anlage I, Ziffer 2.3.2 des Brandschutzbedarfsplanes 2020-2024, Vorlage-Nr. BV/1254/2019 in der Ratssitzung vom 2.12.2019). Gleichwohl wurde nach dem Unwetterereignis vom 14.07.2021 nun eine Überarbeitung des Brandschutzbedarfsplanes beauftragt, um die Gefahren- und Risikobetrachtung im Hinblick auf mögliche unterschiedliche Naturereignisse noch detaillierter vorzunehmen.

2. Hat die Stadt Rheinbach ein eingerichtetes und funktionsfähiges Lagezentrum, aus dem heraus solche Ereignisse mitgeführt werden können?

Ja, die Stadt Rheinbach hat ein solches Lagezentrum in der Feuerwache Brucknerweg.

- 2.1 Wenn nein: Warum nicht? Ist es aus dem letzten Großereignis heraus die Erkenntnis gewonnen worden, dass ein solches benötigt wird und vorzuhalten ist?
Siehe Antwort zu 2.

- 2.2 Wenn ja:

- 2.2.1 Welche Ressourcen sind dafür eingeplant.

Es hat sich gezeigt, dass das Lagezentrum mit der TEL (Technischen Einsatzleitung und dem SAE (Stab für außergewöhnliche Ereignisse) insgesamt zu klein ist. Im Hinblick auf den zweiten Standort der Feuerwehr im Wolbersacker müssen bei den Raumplanungen dafür ausreichende Flächen vorgesehen werden, um auch für ereignisspezifische Mitglieder (z.B. Polizei, Forst, Malteser, Bundeswehr etc.) Arbeitsmöglichkeiten vorzuhalten.

- 2.2.2 Wer führt das „örtliche“ Lagezentrum:

Das örtliche Lagezentrum wird vom Leiter TEL und Leiter des SAE geführt.

- 2.2.3 Ist ein 24/7 Betrieb vorgesehen und gibt es dafür genügend Kräfte:

Ein solcher Betrieb ist grundsätzlich vorgesehen. Allerdings hat der

Katastrophenfall im Juli gezeigt, dass die Aufrechterhaltung eines 24/7 Betriebs nur über einen begrenzten Zeitraum möglich ist.

2.2.4 Ist das Lagezentrum nach den Kriterien: Lageführung / Einsatzführung / Einsatzplanung und Dokumentation aufgestellt:

Ja.

2.2.5 Für welche Schnittstellen sind im Lagezentrum Arbeitsplätze neben der Verbindung zum Kreis angedacht bzw. vorgesehen – z. B. Polizei, Katastrophenschutz, Rotes Kreuz, Bundeswehr, Nachbarkommunen, Versorgungsunternehmen, Eigenbetriebe etc..:

Siehe Antwort unter 2.2.1

2.2.6 Werden Telefonlisten / Ansprechstellen vorgehalten und in zeitlichen Abständen verifiziert:

Ja die notwendigen Kontakte sind vorhanden und werden gepflegt. Diese Aufgabe wird im Sachgebiet Feuerwehr, Bevölkerungs- und Katastrophenschutz wahrgenommen und mit der Besetzung einer weiteren Stelle (die in Kürze ausgeschrieben wird) noch intensiviert.

2.2.7 Gibt es aktuelle Pläne über die städtische und privatwirtschaftliche Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur und wie oft werden diese fortgeschrieben:

Ja, solche Pläne liegen der Verwaltung und der Feuerwehr vor. Die Fortschreibung erfolgt in Abhängigkeit von den Rückmeldungen der entsprechenden Dienststellen bzw. Unternehmen.

2.2.8 Welche Kommunikationsmittel stehen im Fall des Ausfalles der täglich genutzten Mittel zur Verfügung, sind diese zu den Einsatzkräften und Versorgern aber auch nach oben hin (Kreis) kompatibel:

Die erste Phase der Flutkatastrophe war geprägt durch den vollständigen Ausfall der Kommunikationsnetze. Für zukünftige Einsatzlagen gilt es, dies zu verbessern und zusätzliche Rückfallebenen zu schaffen. Hierzu wurde bereits auf Kreisebene beschlossen, dass (analoge) 4 Meter Funk wiedereinzuführen. Zudem werden die Telekommunikationsverträge für die Feuerwache auf Satellit (Starlink) umgestellt, was dort eine Kommunikation (Telefon und Internet) unabhängig von den örtlichen Netzanbietern ermöglicht.

2.2.9 Wie ist eine Notstromversorgung und für welche Zeitdauer geregelt:

Eine Notstromversorgung in der Feuerwache ist geregelt. Die Notstromversorgung ist nicht zeitlich begrenzt. Das Rathaus wird im Zuge der

flutbedingten Sanierungsarbeiten in 2022 ebenfalls mit einer Notstromversorgung ausgestattet.

2.2.10 Wie wird alarmiert, wenn das Zentrum aktiviert werden muss:

Die Stabsleitung entscheidet darüber, ob der Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) einberufen wird. Die kann auch aufgrund von Alarmierungen durch die Leitstelle der Polizei oder des Rhein-Sieg-Kreises über den Bereitschaftsdienst der Stadt Rheinbach (24/7) erfolgen. In einem solchen Fall werden die Mitglieder des Stabes einberufen. Dies kann auf unterschiedlichen Wegen (je nach Wochentag und Tageszeit erfolgen). Es stehen dienstliche und private Erreichbarkeiten zur Verfügung.

2.2.11 Wie oft wird das geübt – intern aber auch zu den Schnittstellen,

Bisher wurde einmal jährlich auch unter Einbeziehung von Schnittstellen geübt. Es ist beabsichtigt, zukünftige Schulungen fachbereichsübergreifend durchzuführen da Krisenmanagement eine gesamtstädtische Aufgabe ist und im Notfall alle verfügbaren Kräfte einsetzbar sein sollten.

2.2.12 Wie wird die Öffentlichkeit mit Informationen / Anweisungen versorgt.

Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiger Teil der Krisenkommunikation. Dafür ist in der Stabsarbeit eine eigene Stabsstelle für die Bevölkerungs- und Medieninformation (BUMA) vorgesehen. Die wichtigsten Kommunikationsinstrumente im Krisenfall sind die Internetseiten der Stadt Rheinbach und der Freiwilligen Feuerwehr Rheinbach, die jeweiligen Auftritte in den sozialen Medien, ein Bürgertelefon sowie Ansprechstellen für die Bürger*innen und Bürger in der Kernstadt und den Ortschaften. Darüber hinaus werden die klassischen Medien (Print, Hörfunk und TV) regelmäßig mit Informationen versorgt. Auch gibt es Fahrzeuge, mit denen den Bürger*innen per Lautsprecherdurchsagen dringende und wichtige Informationen mitgeteilt werden können.

Für künftige Krisensituationen ist bereits geplant, den Kreis möglicher Multiplikator*innen zu erweitern und mit Informationen zu versorgen (u.a. kommen hierfür die Ortsvorsteher*innen in Betracht, die sich auch bei der Unwetterkatastrophe im Juli sehr in den Ortschaften eingesetzt haben).

Wichtig ist darüber hinaus eine regelmäßige Information der Bevölkerung zur Vorbereitung auf mögliche Schadenereignisse unter dem Gesichtspunkt der „Hilfe zur Selbsthilfe“. Diese Aufgabe soll ebenfalls mit der Besetzung der neuen Stelle im Sachgebiet Feuerwehr-, Bevölkerungs- und Katastrophenschutz intensiviert werden.

3. Für den Spezialfall des Terrorismus, der sich ausschließlich gegen die Stadt als Institution richtet, z. B. Bombendrohung, Geiselnahme oder Cyberangriff im / gegen das Rathaus gilt es auch hier zur Abwendung von Gefahr für Leib und Leben der

Mitarbeiter als auch des „Wissens/ elektronischen Gedächtnisses“ der Stadt geeignete Maßnahmen zu identifizieren und im Rahmen von Dienstsanweisungen den Mitarbeitern zur Hand zu geben. Auch hieraus leiten sich Fragen ab: Hat die Stadt einen solchen Maßnahmenkatalog entwickelt?

Ein solcher Maßnahmenkatalog liegt speziell für die Stadt Rheinbach nicht vor. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz hat dazu folgende Schrift herausgegeben „HEIKAT Handlungsempfehlung zur Eigensicherung für Einsatzkräfte der Katastrophenschutz- und Hilfsorganisationen bei einem Einsatz nach einem Anschlag“ (abrufbar unter: https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Mediathek/Publikationen/KRITIS/heikat-handlungsempfehlungen.pdf?__blob=publicationFile&v=10). Hier wird unter Ziffer 4.1 auf folgendes hingewiesen: „Die Ordnung des Raumes sowie der gesamte Einsatz innerhalb dieser Lage unterliegt der polizeilichen Leitung. Daher sind jegliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr mit der zuständigen polizeilichen Führungskraft vor Ort eng abzustimmen und zu koordinieren.“

Die Gefahr eines möglichen Cyberangriffs ist selbstverständlich im Rahmen der IT-Sicherheit jederzeit zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen für die Datensicherung abzusichern. Dies wird im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung berücksichtigt.

3.1 Wenn nein: Warum nicht und ist es Absicht einen solchen zu erarbeiten?

Hier ist fraglich, ob ein Maßnahmenkatalog für den möglichen Terrorismusanschlagsfall zielführend ist. Die Bedrohung durch Terrorismus kann sich durch unterschiedlichste Gefahrenszenarien, die in den grundsätzlichen Gefahrenabwehrplanungen zu berücksichtigen sind, äußern. Hier ist es daher wichtig, gegen die möglichen Bedrohungsszenarien gewappnet zu sein und die entsprechenden Zusammenhänge der zusammenwirkenden Akteure zu kennen. Siehe zudem Antwort auf 3.2.

3.2 Wenn ja: Wie oft wird dieser amendierte und geübt?

Siehe auch Antwort auf Frage 3.1.

Die Möglichkeit Gefahrenlagen durch Terrorismusbedrohungen zu trainieren, bietet die Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung (BABZ). Dieser Teilaspekt der Gefahrenabwehrübung wird bei der künftigen Fortbildungsplanung der Stadt Rheinbach berücksichtigt.